

Sportförderungsrichtlinien

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Sportförderungsmittel
2. Förderungsberechtigung
3. Verfahren

B. Förderungsmaßnahmen

1. Bau von vereinseigenen Anlagen
2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
3. Sportstätten
4. Förderung sportlicher Jugendarbeit
5. Langlebige Sportgeräte
6. Übungsleiter
7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene
8. Sportveranstaltungen
9. Sportmedizinische Betreuung
10. Ehrungen

C. Schlussbestimmungen

Anhang: Richtlinien „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“

Vorwort

Mit den Sportförderungsrichtlinien unterstützt die Stadt Offenbach am Main die Arbeit der Offenbacher Sportvereine und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger.

Die Offenbacher Sportvereine sollen in einem transparenten, wenig bürokratischen Verfahren Förderung beantragen und erhalten können.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen. Diese Förderung ist unerlässlich, wenn auch in Zukunft genügend Jugendliche für die Vereinsarbeit gewonnen werden sollen.

Die Kooperation zwischen Schulen und Vereinen soll gestärkt werden.

Horst Schneider
Oberbürgermeister und Sportdezernent

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Sportförderungsmittel

- 1.1 Über die Verwendung der von der Stadt im Rahmen ihres Haushaltsplans zur Verfügung gestellten Sportförderungsmittel entscheidet, soweit diese/r nichts anderes bestimmt, die Sportdezernentin oder der Sportdezernent auf Empfehlung der Sportkommission.

Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahmen, deren Bedeutung, die Eigenleistung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die Höhe der Zuschüsse von dritter Seite.

- 1.2 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).
- 1.3 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtung für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Förderungsberechtigung

- 2.1 Einem Sportverein werden Förderungsmittel der Stadt nur dann bewilligt, wenn er

- a) dem Landessportbund Hessen (LSBH), einer Anschlussorganisation des Deutschen Sportbundes oder einer gleichgesetzten Organisation angehört,
- b) seinen Vereinssitz im Gebiet der Stadt hat und allen Offenbacher Bürgerinnen und Bürgern offen steht,
- c) zur Zeit der Antragstellung mindestens 3 Jahre besteht,
- d) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung nachweist,
- e) angemessene Mitgliedsbeiträge erhebt (Ermäßigungen für Familien werden anerkannt),
- f) seinen Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachkommt (Bestandserhebung, Mieten/Pachten pp.),
- g) Jugend- und Nachwuchsarbeit leistet.

- 2.2 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird finanziell nicht gefördert.

3. Verfahren

3.1 Anträge

Zuschüsse sind schriftlich unter Verwendung des jeweils zutreffenden Formulars zu beantragen. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Vereins; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzung dieser Richtlinien in vollem Umfange an. Bei investiven Maßnahmen ist dem Antrag ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Formulare (Vordrucke) sind beim Sport- und Badeamt der Stadt Offenbach erhältlich.

3.2 Finanzierung

- a) Der Verein muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung steht.
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen (Deutscher Sportbund, Landessportbund Hessen, Fachverbände) sind nachzuweisen und gelten nicht als Eigenleistung.
- c) Die städtische Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

3.3 Bewilligung, Auszahlung

Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt nur nach schriftlicher Anerkennung der Bewilligungsbedingungen durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter des Vereins.

Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss, entsprechend dem Baufortschritt, schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Zuschüsse zu investiven Maßnahmen werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde.

3.4 Veränderungen, Rückzahlungen

Gezahlte Beihilfen sind zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der städtischen Stellen geändert wurde.

3.5 Nachweise

Der Verein hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Diese Nachweise sind jeweils bis spätestens 31. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Sport- und Badeamt einzureichen.

Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme) vorzulegen.

B. Förderungsmaßnahmen

1. Bau von vereinseigenen Anlagen

- 1.1 Vereine, die eigene Sportanlagen bauen, können städtische Beihilfen beantragen, wenn kein ausreichendes öffentliches Angebot vorhanden ist und folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sind:

Die Anlagen müssen grundsätzlich im Stadtgebiet Offenbach liegen (ausgenommen hiervon sind die Sportvereine Undine und Offenbacher Ruderverein), ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, nach gültigen Sportregeln nutzbar ausgelastet sein. Eine Mitbenutzung durch Schulen und andere Sportvereine ist gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, sofern Bedarf und freie Kapazitäten bestehen.

- 1.2 Förderungsfähig ist die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Sportanlagen, begrenzt auf die zuschussfähigen Kosten.

Ausgeschlossen sind:

- a) Grunderwerbskosten
- b) Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen,
- c) Kosten für die Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen oder die darauf gerichtet sind, Einnahmen zu erzielen.

- 1.3 Die Höhe des Zuschusses kann bis zur Hälfte der zuschussfähigen Kosten betragen.

- 1.4 Der Verein hat darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen.

- 1.5 Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Führung des Verwendungsnachweises gelten die Förderungsgrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau vom 28.02.2002.

2. Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

- 2.1 Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass:

- a) der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder im Besitz eines langfristigen Pachtvertrages ist,
- b) sich die Anlage auf dem Gebiet der Stadt Offenbach befindet (ausgenommen hiervon sind die Sportvereine Undine und Offenbacher Ruderverein).

- 2.2 Der Verein hat im Bedarfsfalle seine Anlage dem Schulsport sowie Veranstaltungen der Stadt Offenbach und des Sportkreises (Sportabzeichen pp.) gegen Erstattung eines angemessenen Entgelts zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Anträge sind bis zum 1. März für das laufende Rechnungsjahr mit einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht und einem Benutzungsplan des abgelaufenen Rechnungsjahres für die Sportstätte vorzulegen.
- 2.4 Für Instandsetzungen, die infolge unterlassener laufender Unterhaltung notwendig geworden sind, können Zuschüsse nicht geleistet werden.

3. Sportstätten

Benutzung städtischer und nichtstädtischer Sportanlagen, Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze

3.1 Städtische Sportanlagen

Jeder Verein, der eine städtische Sportanlage nutzt, zahlt je Mitglied der anlagen-nutzenden Sparte ein Nutzungsentgelt für Sportanlagen in Höhe

von Euro 0,50 (Erwachsene)
bzw. Euro 0,25 (Jugendliche bis 14 Jahre)

pro Monat an die Stadt Offenbach und muss Mitglied eines dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Vereins sein.

Sportanlagenbenutzende Personen (Freizeit-, Hobby- und Betriebsmannschaften), die nicht dem Landessportbund angehören, zahlen jährlich einen Pauschalsachkostenbeitrag

in Höhe von Euro 900,-.

Berechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr. Die Anforderung der Beträge erfolgt durch das Sport- und Badeamt jeweils zum 30.06. eines Jahres.

Die Schulen haben über das Schulamt einen Pauschalsachkostenbeitrag in Höhe

von Euro 7.500,- jährlich zu entrichten.

3.2 Nichtstädtische Sportanlagen

Bei Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen können den Vereinen gegen Vorlage der Rechnung die Mietkosten bis 50% erstattet werden, wenn städtische Anlagen für den sportgerechten Übungsbetrieb nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

- 3.3 Die für den Übungs- und Trainingsbetrieb entstehenden Hausmeister- und Platzwartentgelte werden den Vereinen (im Sommerhalbjahr auch für Sportplätze) anteilig nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erstattet.

3.4 Rangfolge für die Überlassung städtischer Sportanlagen:

- a) Schulen,
- b) Turn- und Sportvereine,
- c) Gruppen im Rahmen des 2. Weges im Sport (Vereine und Stadt),
- d) Betriebssportgruppen (Mitgliedschaft im LSB Hessen),
- e) sonstige Gruppen

Ausschlaggebend sind weiterhin die Größe der jeweiligen Gruppen und die sportlichen Aktivitäten.

3.5 Sportplätze

Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt aufgestellt.

3.5.1 Trainingsbetrieb

Anträge auf Zuteilung von Übungsstunden sind termingerecht beim Sport- und Badeamt zu stellen (siehe 3.6.2).

3.5.2 Spielbetrieb

Für den laufenden Spielbetrieb sind die Terminlisten der einzelnen Verbände nach Veröffentlichung umgehend dem Sport- und Badeamt vorzulegen. Freundschaftsspiele sind rechtzeitig bis Mittwochs vor dem jeweiligen Spieltag schriftlich oder fernmündlich anzumelden.

3.6 Belegung von Sport- und Turnhallen

Der Belegungsplan wird vom Sport- und Badeamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtschulamt aufgestellt.

3.6.1 Die Schulturnhallen werden nach dem Schulsport bis 22.00 Uhr an Werktagen und für den Spielbetrieb an Wochenenden den Vereinen vom Sport- und Badeamt zugewiesen. Vor Beginn der Benutzung ist mit dem Stadtschulamt ein Mietvertrag abzuschließen.

3.6.2 Anträge (Vordrucke) sind, unter Beifügung des Trainingsplanes und Angaben über die Größe der Trainingsgruppe und die Namen der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter, an das Sport- und Badeamt zu richten. Die Antragstermine werden im Sportbrief bekannt gegeben.

4. Förderung sportlicher Jugendarbeit

Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit wird den Sportvereinen eine jährliche Jugendbeihilfe gewährt.

Der Zuschuss errechnet sich aus der Zahl der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr multipliziert mit einem dem aktuellen Haushaltsansatz entsprechenden Pro-Kopf-Betrag.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung an den LSB Hessen. Die Jugendbeihilfe kann nur an Vereine mit anerkannter Jugendarbeit ausgezahlt werden. Sie wird vom Sport- und Badeamt berechnet und ausgezahlt.

5. Langlebige Sportgeräte

5.1 Für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten wird ein Zuschuss bis zu 2/3 der Anschaffungskosten gewährt. Die Eigenleistung des Vereins soll mindestens 1/3 der Anschaffungskosten betragen.

5.1.1 Langlebige Sportgeräte müssen mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können.

5.2 Als nicht langlebige Sportgeräte gelten u.a.:

- a) Bälle aller Art,
- b) Sportbekleidung,
- c) Geräte mit einem Einzelpreis von weniger als Euro 150,--

6. Übungsleiterinnen und Übungsleiter

6.1 Für die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern mit LSBH- bzw. Fachverbandslizenz kann ein Zuschuss gewährt werden.

6.2 Grundlage für die Bewilligung der Beihilfe sind die über das Sport- und Badeamt vorzulegenden Anträge (Formblatt Landessportbund Hessen) auf Gewährung von Landeszuschüssen.

6.3 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Haushaltsansatz und wird, unter Berücksichtigung des Landeszuschusses, aus der Gesamtsumme der Anordnungen aller Vereine errechnet. Der städtische Zuschuss soll mit dem Landeszuschuss zusammen 75 % der Aufwendungen der Vereine decken, bezogen auf den jeweils für den Landeszuschuss anerkannten Stundensatz, sollte den Landeszuschuss jedoch nicht übersteigen.

7. Teilnahme an Meisterschaften auf Bundes- bzw. Landesebene

Als Meisterschaften werden nur die Veranstaltungen anerkannt, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben werden. Der Fachverband muss als Spitzenverband Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Die Teilnahme an Masters und Seniorensport wird nicht bezuschusst.

7.1 Fahrtkosten

Zuschüsse können gewährt werden für Einzelteilnehmerinnen und Einzelteilnehmer sowie Mannschaften, einschließlich einem Betreuer.

7.1.1 Der Fahrtkostenzuschuss (bis zu 50 %) richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils günstigsten Verkehrsmittel.

7.1.2 Folgende Kosten werden zugrunde gelegt:

a) Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel Jugendfahr- bzw. Rückfahrkarte 2. Klasse, unter Ausnutzung der Rabattmöglichkeiten der DB AG oder anderer Anbieter.

b) von PKW's: je km Euro --,27 ,

c) von gemieteten Bussen der jeweils der Stadt eingeräumte Kilometerpreis.

Voraussetzung ist allerdings die wirtschaftliche Ausnutzung der eingesetzten Fahrzeuge.

7.2.1 Verpflegung und Unterkunft

Den Teilnehmenden werden für die Unterkunft 50 % der entstehenden Kosten, maximal Euro 10,- und für Verpflegung 50 % der entstehenden Kosten, maximal Euro 5,-/Tag, erstattet.

7.2.2 Anträge (Vordrucke) sind spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unter Beifügung von quittierten Rechnungen vorzulegen. Sie müssen enthalten:

- a) Bezeichnung der Meisterschaft,
- b) Veranstaltungsort und Datum,
- c) Name(n) und Unterschrift(en) der Teilnehmenden (Aktive und betreuende Personen),
- d) Art des benutzten Verkehrsmittels.

Außerdem ist der Nachweis über die Einnahmen (Eigenbeteiligung, Zuschüsse des Vereins oder Fachverbandes) beizufügen.

7.2.3 Meldegelder

Anträge auf Rückvergütung der Meldegelder sind bis zum 30. November des folgenden Jahres zu stellen. Die Rückvergütung beträgt max. 50 %.

8. Sportveranstaltungen

8.1 Ausrichtungen

Die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen auf Bundes-, Landes- oder internationaler Ebene können gefördert werden durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten der Fachdienststellen.

8.2 Voraussetzung

Voraussetzung für die unter 8.1 genannte Hilfe ist, dass der örtliche Veranstalter/Ausrichter

- a) nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes und der sportlichen Spitzenorganisation und Fachverbände ausgeschöpft hat,
- b) nach Kräften bemüht ist, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt.

9. Sportmedizinische Betreuung

Die sportärztliche Untersuchung für die Sportlerinnen und Sportler der Stadt Offenbach, ist mit dem Kreis Offenbach und der dortigen Untersuchungsstelle bzw. anderen Untersuchungsstellen abzustimmen und sicherzustellen.

10. Ehrungen

10.1 Jubiläen

Offenbacher Vereine, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100- jähriges Bestehen usw. zurückblicken können, erhalten eine Ehrenurkunde und eine Zuwendung in Höhe von Euro 10,-- für jedes Jahr des Bestehens.

10.2 Ehrungen

Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können entsprechend der „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“ vom 17. 11. 2005 (Stadtrecht - Nr. 5.060) durch den Magistrat ausgezeichnet werden.

Anträge (Vordrucke) zur Ehrung sind mit Namen und errungenem Titel bzw. Verdiensten um den Sport bis jeweils 31. Januar eines Jahres an das Sport- und Badeamt zu richten.

C. Schlussbestimmungen

1. Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Ausnahmen zugelassen werden.
2. Diese Bestimmungen treten am 01.01.2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung, vom 17. November 2005, treten alle im Einzelfall die Sportförderung betreffenden bisherigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung außer Kraft.

Offenbach am Main, den 17. November 2005
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Sportdezernent

Anhang: Richtlinien „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports“

Ordnung

für Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

I. Allgemeines

1. Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sports sowie langjähriger, ehrenamtlicher Tätigkeit in Sportvereinen und Sportverbänden stiftet die Stadt Offenbach
 - a) die Sportplakette in Gold
 - b) die Sportplakette in Silber
 - c) die Sportplakette in Bronze
 - d) den Sportehrenbrief
 - e) die silberne Sportehrennadel
 - f) die Sportplakette für hervorragende Verdienste in Offenbach
 - g) Gaben für Vereinsjubiläen
2. Die Auszeichnungen können nur an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz in Offenbach haben. Sportlerinnen und Sportler, die auswärts wohnen, erhalten die Auszeichnungen, wenn sie Mitglied in einem Offenbacher Verein sind.
3. Die Auszeichnungen werden durch die/den Oberbürgermeister/-in oder die/den Sportdezernenten/-in in würdigem Rahmen übergeben.

II. Die Sportplakette in Gold

Die Sportplakette in Gold wird verliehen:

- a) an Trägerinnen und Träger einer olympischen Medaille und teilnehmende Personen an den Olympischen Spielen, die in einen Endkampf gelangten,
- b) an die 1., 2. und 3. Siegerinnen und Sieger bei Welt- und Europameisterschaften,
- c) für Welt-, Europa- und Deutsche Höchstleistungen.

III. Die Sportplakette in Silber

Die Sportplakette in Silber wird verliehen:

- a) an die 1., 2. und 3. Siegerinnen und Sieger bei Deutschen Meisterschaften,
- b) für Deutsche Höchstleistungen und sonstige herausragende Leistungen.

IV. Die Sportplakette in Bronze

Die Sportplakette in Bronze wird verliehen:

- a) an die Siegerinnen und Sieger bei Süddeutschen-, Südwestdeutschen und Hessischen Meisterschaften,
- b) für Süddeutsche-, Südwestdeutsche- und Hessische Höchstleistungen.

V. Der „Sportehrenbrief“

1. Der „Sportehrenbrief“ wird für herausragende Verdienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich um den Offenbacher Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben, als Urkunde in einer Ledermappe verliehen.
2. Ziffer VI./1. + 2. finden entsprechende Anwendung.

VI. Die „Silberne Sportehrennadel“

1. Die „Silberne Sportehrennadel“ wird Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Sport in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Der oder die Auszuzeichnende kann von den Sportverbänden, den Sportvereinen und vom Sport- und Badeamt für die Verleihung der Sportehrennadel vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss ausführlich schriftlich begründet sein. Die Entscheidung obliegt nach Anhörung der Sportkommission, der Sportdezernentin oder dem Sportdezernenten.
2. Über die Verleihung der „Sportehrennadel“ wird von der Sportdezernentin oder dem Sportdezernenten eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält einen Hinweis auf die Leistung und den Tag der Verleihung.

VII. Die „Sportplakette“ für hervorragende Verdienste um den Offenbacher Sport

1. Die „Sportplakette“ wird an Personen verliehen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungs- oder Jugendleiterinnen und –leiter in Vereinen und Verbänden um den Offenbacher Sport, insbesondere um die Jugend- oder Breitenarbeit, hervorragend verdient gemacht haben.

2. Ziffer VI./1. + 2. finden entsprechende Anwendung.
3. Die „Sportplakette“ trägt auf der Vorderseite das Offenbacher Stadtwappen mit der Inschrift Sportplakette der „Stadt Offenbach am Main“, auf der Rückseite den Text für den jeweiligen Anlass.
4. Die „Sportplakette“ wird mit einer Urkunde verliehen. Sie enthält Namen und Vereinszugehörigkeit der/des Auszuzeichnenden, einen Hinweis auf die Leistung und den Tag der Verleihung.

VIII. Gaben für Vereinsjubiläen

1. Turn- und Sportvereine, die ihren Sitz in Offenbach haben, erhalten bei 25-, 50-, 75 und 100-jährigem usw. Bestehen des Vereins eine künstlerisch ausgestaltete Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Die Urkunde wird von der Sportdezernentin oder dem Sportdezernenten unterzeichnet und übergeben.

Offenbach am Main, den 17.November 2005
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Sportdezernent

